

## **Einteilung:**

### 1. Name, Zweck

Art. 1.1. Name, Zweck

Art. 1.2. Zugehörigkeit

### 2. Mitgliedschaft

Art. 2.1. Kategorien

Art. 2.2. Aktivmitglieder

Art. 2.3. Ehrenmitglieder

Art. 2.4. Passivmitglieder und/oder Gönner

Art. 2.5. Mädchenriege

Art. 2.6. KITU / MUKI

Art. 2.7. Volleyballgruppe

Art. 2.8. Eintritt

Art. 2.9. Austritt

Art. 2.10. Ausschluss

### 3. Rechte, Pflichten

Art. 3.1. Statuten

Art. 3.2. Stimm- und Wahlrecht

Art. 3.3. Besuchspflicht

Art. 3.4. Beitragspflicht

Art. 3.5. Versicherungspflicht

Art. 3.6. Vereinsinteresse

### 4. Organisation

Art. 4.1. Organe

Art. 4.2. Generalversammlung

Art. 4.3. Einladung zur GV

Art. 4.4. Stimm- und Wahlrecht

Art. 4.5. Beschlussfassung

Art. 4.6. Vereinsversammlung

Art. 4.7. Turnstand

Art. 4.8. Ausserordentliche GV

Art. 4.9. Vorstand

Art. 4.10. Rechtsverbindlichkeit

Art. 4.11. Präsidentin

Art. 4.12. Vizepräsidentin

Art. 4.13. Protokollführerin

Art. 4.14. Kassierin

Art. 4.15. Aktuarin

Art. 4.16. Leiterinnen

Art. 4.17. Mädchenriegenvertreterin

Art. 4.18. Materialverwalterin

Art. 4.19. Rechnungsrevisorinnen

Art. 4.20. Fahnenträgerinnen

## 5. Finanzen

Art. 5.1. Einnahmen

Art. 5.2. Ausgaben

Art. 5.3. Vorstandskredit

Art. 5.4. Geschäftsjahr

Art. 5.5. Haftungsbeschränkung

## 6. Publikation

Art. 6.1. Verbandsorgan

## 7. Schlussbestimmungen

Art. 7.1. Auflösung

Art. 7.2. Übergang

Art. 7.3. Revision

Art. 7.4. Streitfälle

Art. 7.5. Inkrafttreten

Zusätze:

Mädchenriege-reglement

Fahnen-reglement

## **1. Name, Zweck**

### 1.1. Name, Zweck

Der Damenturnverein Bubikon, nachstehend Verein genannt, bezweckt, seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers zu ermöglichen. Er ist bestrebt, das Turnen in den verschiedenen Sparten zu fördern und allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

### 1.2. Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört. Der Verein unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

## **2. Mitgliedschaft**

### 2.1. Kategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder

### 2.2. Aktivmitglieder

Alle der obligatorischen Schulpflicht entlassenen Mädchen/Frauen können als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen werden, nachdem sie drei Turnstunden besucht haben. Die

Aufnahme muss durch eine Abstimmung der anwesenden Turnerinnen bestätigt werden.

Ab der GV des letzten obligatorischen Schuljahres oder Erreichen des 14. Altersjahres dürfen Schülerinnen aktiv im Verein mitturnen und an Turnfesten teilnehmen. Vom August an können diese Mädchen dann als Aktivmitglied dem Verein beitreten.

### 2.3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein im Allgemeinen in ganz besonderer jahrelanger Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.

### 2.4. Passivmitglieder und/oder Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützen möchte. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages. Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand oder nach zweimaliger Nichtbezahlung des Beitrages.

### 2.5. Mädchenriege

Der Verein betreut eine Mädchenriege. Für die Führung und Organisation der Mädchenriege gilt ein separat ausgefertigtes Reglement. Dieses kann vom Vorstand und der GV bei Bedarf abgeändert werden.

### 2.6. Kinderturnen KITU / Mutter-Kindturnen MUKI

Der Verein kann ein KITU und ein MUKI-Turnen betreuen. Der Vorstand ist für die Führung verantwortlich; der Beitrag setzt sich aufgrund der Abgabe des ZTV fest.

### 2.7. Volleyballgruppe

Der Verein führt eine Volleyballgruppe. Der Vorstand ist für die Führung verantwortlich; der Beitrag setzt sich aufgrund der Abgabe des ZTV fest.

### 2.8. Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Der prozentuale Jahresbeitrag ist umgehend zu leisten, ebenfalls wird ein Personalblatt ausgefüllt und abgegeben. Durch die Bezahlung des Jahresbeitrages ist die obligatorische Versicherungsabgabe geleistet.

### 2.9. Austritt

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Er wird jedoch erst genehmigt, wenn die Austretende allen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Austretende erhalten keine Rückerstattung des Jahresbeitrages.

### 2.10. Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen und die Vereinsinteressen schädigen, können durch Beschluss der GV ausgeschlossen werden.

## 3. Rechte, Pflichten

### 3.1. Statuten

Die Statuten können jeder Zeit auf der Vereinshomepage nachgelesen werden.

### 3.2. Stimm- und Wahlrecht

Alle in den Verein aufgenommenen Mitglieder sind an Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Aktivmitglieder sind zudem in den Vorstand wählbar.

### 3.3. Besuchspflicht

Die Aktivmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere Anlässe, an denen der Verein teilnimmt, zu besuchen.

### 3.4. Beitragspflicht

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den jährlich durch die GV festgesetzten Jahresbeitrag anlässlich der Generalversammlung zu bezahlen. Die Beitragspflicht für während dem Jahr Eintretende wird prozentual berechnet und umgehend eingezogen. Unter dem Jahr Austretende erhalten keine Rückerstattung des Jahresbeitrages.

### 3.5. Versicherungspflicht

Mit der Leistung des Jahresbeitrages sind die Mitglieder des Vereins automatisch bei der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbands versichert (Heilungskosten, Zahnschäden, Todesfall, Invalidität, Brillenschäden und Kontaktlinsen, Haftpflicht).

### 3.6. Vereinsinteresse

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren, Beschlüsse zu respektieren und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

## 4. Organisation

### 4.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsversammlung
- c) Turnstand
- d) Vorstand
- e) Rechnungsrevision

### 4.2. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie ist normalerweise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/Turnleitung und der Mädchenriegenvertreterin
- c) Mutationen

- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Jahresprogramm
- g) Budget
- h) Wahl des Vorstandes, der Turnleitung, der Rechnungsrevisorinnen und der Fahnenträgerinnen
- i) Ehrungen, Ernennungen und Auszeichnungen

### 4.3. Einladung zur Generalversammlung

Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen und muss die Traktanden beinhalten. Schriftliche Anträge müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der GV gestellt werden.

### 4.4. Stimm- und Wahlrecht

Alle in den Verein aufgenommenen Mitglieder sind an Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Aktivmitglieder sind zudem in den Vorstand wählbar.

### 4.5. Beschlussfassung

Wahlen und Entscheide erfolgen in der Regel offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid; sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

### 4.6. Vereinsversammlung

Treten während des Jahres dringend zu fassende Beschlüsse auf, so kann der Vorstand schriftlich, mindestens eine Woche vorher, eine Vereinsversammlung einberufen.

### 4.7. Turnstand

Während des Jahres sind vier Turnstand-Daten vorgesehen. Sie werden an der GV bestätigt und verteilt (im Jahresprogramm). Individuell anfallende Entscheidungen, die den Vereinsalltag betreffen und nicht bis zur nächsten GV hinausgezögert werden können, werden am Turnstand diskutiert und von den Anwesenden gutgeheissen oder abgelehnt.

### 4.8. Ausserordentliche Generalversammlung

Verlangt 1/5 der Aktivmitglieder schriftlich unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, so hat der Vorstand Folge zu leisten.

### 4.9. Vorstand

Der von der GV zu wählende Vorstand amtet jeweils für ein Jahr und besteht aus:

- a) Präsidentin
- b) Protokollführerin und Vizepräsidentin (ein Mitglied des Vorstandes amtet gleichzeitig als Vize)
- c) Kassierin
- d) Aktuarin
- e) Hauptleiterin
- f) Vertreterin der Donnerstagsturnstunden

- g) Mädchenriegenvertreterin
- h) Materialverwalterin
- i) einem weiteren Mitglied des Vereins (Beisitzerin)

Der Vorstand kann nach Bedarf erweitert werden, sollte aber immer eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.

#### 4.10. Rechtsverbindlichkeit

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Die Präsidentin zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied zu Zweien rechtsverbindlich.

#### 4.11 Präsidentin

Die Präsidentin leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der GV legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, den Ortsvereinen, der Presse und anderen Organisationen.

#### 4.12. Vizepräsidentin

In Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin deren Funktion und unterstützt sie in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

#### 4.13. Protokollführerin

Die Protokollführerin führt das Protokoll der Sitzungen.

#### 4.14. Kassierin

Die Kassierin verwaltet das Vermögen des Damenturnverein und der Mädchenriege, des MUKI, des KITU und des Volleyballs. Sie erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

#### 4.15. Aktuarin

Die Aktuarin erledigt allfällige Korrespondenz. Sie ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, den Versand von Einladungen und Rundschreiben. Sie leitet Adressen und Mutationen an das offizielle Organ des STV weiter.

#### 4.16. Leiterinnen

Den Leiterinnen obliegt die Leitung der Turnstunden. Sie sind verpflichtet, die obligatorische Leiterinnenkonferenz und nach Möglichkeit die Leiterinnenfortbildungskurse zu besuchen oder für eine Stellvertretung zu sorgen.

#### 4.17. Mädchenriegenvertreterin

Sie ist verantwortlich für die Führung der Mädchenriege und legt der GV einen schriftlichen Jahresbericht vor. Bei Bedarf sind Sitzungen einzuberufen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Das separat ausgefertigte Mädchenriegenreglement gibt über weitere Details Auskunft.

#### 4.18. Materialverwalterin

Die Materialverwalterin hat die Aufsicht über das Vereinsinventar. Sie führt eine Inventarliste und trägt die Verantwortung für die ordentliche Aufbewahrung des vereinseigenen Materials.

### 4.19. Rechnungsrevisorinnen

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisorinnen für zwei Jahre, wobei alljährlich die Neuwahl einer der beiden zu erfolgen hat. Die Rechnungsrevisorinnen gehören nicht dem Vorstand an. Die Jahresrechnung ist im Detail zu prüfen und auf dem Abschluss schriftlich die Richtigkeit zu bestätigen. Die GV nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt dem Vorstand Entlastung.

### 4.20. Fahnenträgerinnen

Die Fahnenträgerinnen werden an der GV für mindestens 2 Jahre, höchstens für 5 Jahre gewählt. Sie verpflichten sich die Vereinsfahne an den Anlässen gemäss dem separat aufgestellten Fahnenreglement mitzuführen.

## 5. Finanzen

### 5.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im wesentlichen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- c) Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- d) Zinsen des Vereinsvermögens

### 5.2. Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Verbandsabgaben inkl. Jahresprämie für die Versicherung und das Verbandsorgan
- b) Anschaffung von Turnmaterial
- c) Leiterentschädigungen
- d) Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche inkl. Startgelder
- e) Spesen und Verwaltungskosten
- f) Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
- g) Allfällige finanzielle Unterstützung der Mädchenriege

### 5.3. Vorstandskredit

Die GV bewilligt jährlich einen bescheidenen Betrag für einen Vorstandsanlass.

### 5.4. Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### 5.5 Haftungsbeschränkung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen. Der Mitgliederbeitrag wird durch die GV festgelegt. Er beträgt in jedem Falle maximal Fr. 200.00.

## 6. Publikationen

### 6.1. Verbandsorgan

Das offizielle Organ des STV ist das GYMLive und GYMinfo/tech. Alle die den STV-Beitrag bezahlt haben (im Jahresbeitrag eingeschlossen), haben Anspruch auf ein GYMLive oder GYMinfo/tech.

## 7. Schlussbestimmungen

### 7.1. Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der GV anwesenden Mitglieder nötig.

### 7.2. Übergang

Im Falle einer Auflösung ist das allfällige Vereinsvermögen mit sämtlichem Inventar dem Gemeinderat zu übergeben. Ein allenfalls später gegründeter Verein mit ähnlichen Interessen hat das Anspruchsrecht darauf.

### 7.3. Revision

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Sämtliche Aenderungen bedürfen sodann der Zustimmung des ZTV.

### 7.4. Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Zürcher Turnverbandes und die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff).

### 7.5. Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten, welche diejenigen vom 20. Januar 2009 ersetzen, sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 2. Februar 2012 genehmigt worden und treten nach der Genehmigung durch den Zürcher Turnverband unverzüglich in Kraft.

Von der Generalversammlung am 2. Februar 2012 genehmigt:

Präsidentin: M. Letsch

Aktuarin: C. Inauen

Vom Zürcher Turnverband genehmigt:

Ort, Datum: Volketswil,

Präsidium: K. Menzi

Ressort Statuten: Ch. Zart